

111.11.01.04

## Prozessbeschreibung

### Studium unter Berücksichtigung des Nachteilsausgleichs

Erlassen von der Hochschulleitung am 18.09.2013

#### 1. Ausgangslage

Die PH FHNW bietet für Studierende und Mitarbeitende Unterstützung, Informationen und Hilfestellungen zum barrierefreien Studium. Im "Grundsatzpapier Studium und Behinderung an der Pädagogischen Hochschule" (siehe Anhang) werden die Rahmenbedingungen zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung an Bildungsangeboten der PH FHNW geklärt.

##### 1.1 Nachteilsausgleich

Zum Ausgleich von behinderungsbedingten Nachteilen haben Studieninteressierte und Studierende mit Behinderung an der PH FHNW die Möglichkeit, geeignete Anpassungsmassnahmen zu beantragen (=Nachteilsausgleich).

Mögliche Anpassungsbereiche sind u.a.:

- Leistungsüberprüfungen und deren Ausführungsmodalitäten
- Anpassungen der Raumzuteilung
- Zulassung von behinderungsspezifischen technischen Hilfsmitteln und von Assistenzdiensten
- Didaktische Gestaltung der Lehrveranstaltungen

Ein Nachteilsausgleich beinhaltet keine inhaltliche Erleichterung der Studienanforderungen, sondern bietet Studierenden die Möglichkeit, einen gleichwertigen Fähigkeitsnachweis in einer ihrer Behinderung angepassten Form zu erbringen. Die Leistungsanforderungen orientieren sich an den allgemeinen Kompetenzzielen der PH FHNW und berücksichtigen somit auch Anforderungen des rollenadäquaten beruflichen Handelns von Lehrpersonen.

##### 1.2 Rechtliche Grundlagen

- Diskriminierungsverbot in der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (Art. 8 Abs. 2 BV, SR 101)
- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG, SR 151.3)

#### 2. Aufgabe und Regelungsbereich

- 2.1 Die vorliegenden Bestimmungen legen das Verfahren zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs fest. Sie sollen eine einheitliche Praxis bei der Prüfung der Anträge und der Gewährung des Nachteilsausgleichs aller Studieninteressierten und Studierenden sicherstellen.
- 2.2 Die Bestimmungen gelten für alle Ausbildungsgänge der PH FHNW. Sie werden sinngemäss auch auf die von der PH FHNW durchgeführten Zulassungsverfahren angewandt.

#### 3. Zuständigkeiten

- 3.1 Die Stabsstelle Studienberatung/Zulassung und die Stabsstelle Diversity führen in Absprache die individuelle Beratung von Studierenden mit Behinderung sowie die formelle und materielle Prüfung beim Antrag auf Nachteilsausgleich durch. Sie stützen sich bei der Antragsprüfung auf die rechtlichen Grundlagen, auf das "Grundsatzpapier Studium und Behinderung an der Pädagogischen Hochschule" sowie auf das Gutachten einer fachkundigen Instanz.

- 3.2 Der Nachteilsausgleich wird von der betreffenden Institutsleiterin, dem betreffenden Institutsleiter verfügt. Über allfällige Einsprachen entscheidet der Direktor/die Direktorin der PH FHNW.
- 3.3 Bei einem positiven Entscheid, liegt es in der Zuständigkeit der Studentin/des Studenten, die für die Durchführung eines Studienangebots zuständigen Personen jeweils im Voraus unter Vorweisen des Entscheidungsdocuments über den Nachteilsausgleich zu informieren.
- 3.4 Die konkrete Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs liegt in der Zuständigkeit der Dozierenden und der leitenden Professuren in Rücksprache mit der/dem Modulverantwortlichen.

#### **4. Anforderungen**

- 4.1 Ein Antrag auf Nachteilsausgleich erfolgt in der Regel mit der Anmeldung zum Studium, ist jedoch grundsätzlich jederzeit möglich. Der Nachteilsausgleich wird möglichst mit Bezug auf die gesamte Studiendauer erteilt. Der Entscheid kann überprüft werden, wenn sich herausstellt, dass die gewährten Anpassungen nicht ausreichend oder nicht mehr notwendig sind.
- 4.2 Dem Antrag ist ein aktuelles Gutachten einer fachkundigen Instanz beizulegen. Das Gutachten umfasst in der Regel eine Diagnose, eine Einschätzung der studienrelevanten Einschränkungen sowie Aussagen zum voraussehbaren Verlauf: Stabil, progressiv, wiederkehrend etc.

#### **5. Prozessbeschreibung**

- 5.1 Anfragen zur Abklärung der Möglichkeiten und Erfordernisse im Bereich Nachteilsausgleich nimmt das Sekretariat der Stabsstelle Studienberatung/Zulassung entgegen.
- 5.2 Die Leiterin, der Leiter der Studienberatung und die/der Verantwortliche der Diversity-Stelle werden über alle Anfragen informiert. Anfragen, Anträge und Entscheidungen werden vom Sekretariat der Stabsstelle Studienberatung/Zulassung dokumentiert.
- 5.3 Die anfragende Person wird zu einem persönlichen Gespräch mit einer Studienberaterin/einem Studienberater eingeladen. Dieses Erstgespräch umfasst:
  - Klärung der Bedarfslage und der individuellen Ressourcen
  - Informationen zu den Studien- und Berufsanforderungen.
- 5.4 Bestätigt sich im persönlichen Gespräch der Bedarf eines Nachteilsausgleichs, wird die gesuchstellende Person aufgefordert, die notwendigen Unterlagen einzureichen.
- 5.5 Die Stabsstelle Studienberatung/Zulassung und die Stabsstelle Diversity
  - prüfen die Unterlagen
  - holen bei Bedarf und in Rücksprache mit der/dem Gesuchstellenden weitere Informationen bei Fachinstanzen ein
  - klären im Gespräch mit der gesuchstellenden Person die auf die individuelle Ressourcenlage abgestimmten Anpassungsmassnahmen
  - verfassen ein Empfehlungsschreiben und beantragen den Entscheid.
- 5.6 Eine Empfehlung zum positiven Entscheid hält fest, wie die Modalitäten des Nachteilsausgleichs für die betreffende Person im Grundsatz zu regeln sind.
- 5.7 Die Institutsleiterin, der Institutsleiter verfügt den Entscheid über den Nachteilsausgleich und veranlasst, dass dieser im Studierendendossier hinterlegt wird.
- 5.8 Sämtliche Abläufe unterstehen den Vorgaben des Datenschutzes.

Anhang: Grundsatzpapier Studium und Behinderung an der Pädagogischen Hochschule

## Grundsatzpapier Studium und Behinderung an der Pädagogischen Hochschule FHNW

Erlassen von der Hochschulleitung am 18.09.2013

### 1. Vorbemerkungen

Eine im November 2010 erschienene Bestandesaufnahme an den schweizerischen Hochschulen zeigte, dass für Studierende mit Behinderung aufgrund zahlreicher Hindernisse eine gleichberechtigte Teilhabe an der Hochschulbildung weiterhin erschwert ist.<sup>1</sup> Die Hochschulleitung der PH FHNW anerkannte die Notwendigkeit, diese Thematik an der eigenen Hochschule anzugehen und genehmigte die Durchführung eines Vorprojekts.<sup>2</sup> In der Folge wurden an der PH Expertengespräche mit Personen an zentralen Schnittstellen geführt und ausgewertet. Der Bericht „Ergebnisse aus dem Vorprojekt zur Barrierefreien Pädagogischen Hochschule FHNW“ evaluiert den Ist-Zustand und zeigt Verbesserungsmöglichkeiten auf. Im Mai 2012 erteilte die Hochschulleitung der Stabsstelle Diversity den Auftrag, die daraus folgenden Schritte in ihre Aktionsplanung zu integrieren.<sup>3</sup>

Das vorliegende Papier verfolgt den Zweck, die Rahmbedingungen zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung an Bildungsangeboten der PH FHNW zu klären. In den Abschnitten 2 und 3 werden die rechtlichen Grundlagen der Behindertengleichstellung dargelegt und der Behinderungsbegriff wird diskutiert. Im Abschnitt 4 werden Grundsätze zur Studienorganisation formuliert. Sie nehmen wesentliche Ergebnisse des Vorprojekts auf und definieren einen Handlungsrahmen für den weiteren Umgang mit der Thematik.

### 2. Normative Grundlagen

#### 2.1 Bundesverfassung und Behindertengleichstellungsgesetz

In der Bundesverfassung (Art. 8 Abs. 2) ist festgehalten, dass Menschen nicht aufgrund einer Behinderung diskriminiert werden dürfen. Das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG) spezifiziert diese Forderung. Gemäss Verfassung und BehiG liegt eine Benachteiligung dann vor, wenn Behinderte anders als nicht Behinderte behandelt und dabei ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt werden als diese, oder wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung Behinderter und nicht Behinderter notwendig wäre.

Im BehiG ist geregelt, dass öffentlich zugängliche Gebäude bei Neu- und Umbauten hindernisfrei zu gestalten sind. Ein weiterer Schwerpunkt des BehiG betrifft die Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung durch Menschen mit Behinderung. Eine Benachteiligung liegt hier insbesondere dann vor, wenn

- a) die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden,
- b) die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind.

Sowohl für den Baubereich als auch für die Regelungen im Bereich der Aus- und Weiterbildung gilt laut BehiG der Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

---

<sup>1</sup> Kobi, Sylvie und Pärli, Kurt (2010): Bestandesaufnahme hindernisfreie Hochschule. Schlussbericht. Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften.

<sup>2</sup> HSL Beschluss vom 20.04.2011.

<sup>3</sup> HSL Beschluss vom 23.05.2012.

## 2.2 Bildungsgerechtigkeit und Behinderung

Die Forderung nach barrierefreien Hochschulen lässt sich im Rahmen von normativen Konzepten verorten, die einen chancengerechten Zugang zum Studium für verschiedene Studierendengruppen beanspruchen. Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten aufgrund von Gruppenmerkmalen wie Geschlecht, soziokultureller Herkunft, Lebenssituation oder Behinderung widersprechen dem Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe. Mit der Anerkennung von Heterogenität einher geht das Postulat, dass Bildungsteilhabe nicht ausschliesslich als individuelle Aufgabe zu verstehen ist, sondern als Anspruchsrecht eine Umgestaltung der Institutionen mitsamt ihren räumlich-materiellen und organisatorischen Bedingungen erforderlich macht. Chancengerechtigkeit bedeutet aber nicht, dass Menschen mit Behinderung die für einen Studienabschluss oder einen Beruf erforderlichen Kompetenzen nicht zu erwerben haben. Auch die bisherige bundesgerichtliche Rechtsprechung verweist nicht auf eine solche Auslegung. Es wird keine Erleichterung der Anforderungen verlangt, hingegen sollte geprüft werden, welche behinderungsgerechten Anpassungen möglich sind. Dazu ist zwingend eine individualisierte Vorgehensweise nötig.<sup>4</sup>

## 3. Behinderungsbegriff

Nach Verfassung und BehiG gilt eine Person als behindert, wenn es ihr durch eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht ist, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- oder fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben. In den Sozialwissenschaften hat sich in den letzten Jahrzehnten ein soziales Modell von Behinderung durchgesetzt. Behinderung wird nicht mehr als askriptives Merkmal, sondern als Resultat einer gesellschaftlichen Differenzierungspraxis angesehen.<sup>5</sup> Diese Sichtweise hat sich auch in der überarbeiteten Behinderungskonzeption der WHO von 2001 niedergeschlagen. Die «Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit» (ICF) verabschiedet sich von einem defekt- und personenorientierten Behinderungsbegriff. Im ICF Modell wird Behinderung als mehrdimensionales Phänomen verstanden. Sie entsteht als Ergebnis der Interaktion zwischen Körperfunktionen und -strukturen, Aktivitäten (Handeln, Fähigkeiten) und Partizipation (Einbezogenheit in soziale Kontexte). Die Studierfähigkeit einer Person kann somit erst durch die Erfassung der Zusammenhänge zwischen der medizinischen Diagnose, Schwierigkeiten beim Ausüben von studienrelevanten Aktivitäten und der individuell wahrgenommenen Beeinträchtigung des Studiums beurteilt werden.<sup>6</sup>

## 4. Grundsätze zur Studienorganisation

### 4.1 Zweck

Die folgenden Grundsätze haben den Zweck, dass Studierende mit Behinderung gleichberechtigt und möglichst barrierefrei am Studium an der PH FHNW teilnehmen können. Die PH bietet für Studierende und Mitarbeitende unkompliziert Unterstützung, Informationen und Hilfestellungen zum barrierefreien Studium.

### 4.2 Zulassung zum Studium

Für die Zulassung zum Studium sind formale Bildungsabschlüsse erforderlich, die in der Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW aufgeführt werden. Bei der Umsetzung von Zulassungsverfahren wird darauf geachtet, dass alle Teilnehmenden ihre Fähigkeiten angemessen unter Beweis stellen können, um eine diskriminierungsfreie Beurteilung von Menschen mit Behinderung sicherzustellen.

### 4.3 Studienprogramm und -gestaltung

Möglichkeiten des Teilzeitstudiums sind an der PH FHNW grundsätzlich gegeben und können von Studierenden mit Behinderung in Anspruch genommen werden. Das Studienprogramm kann aufgrund der modular aufgebauten Studi-

<sup>4</sup> Vgl. Page, Julie et al. (2012): Hindernisfreie Hochschule. Ein Leitfaden zur Selbstevaluation. Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften.

<sup>5</sup> Weisser, Jan (2009): Behinderung. In: Enzyklopädie Erziehungswissenschaft Online (EEO). Fachgebiet Behinderten- und Integrationspädagogik: Theoretische Grundlagen der Behinderten- und Integrationspädagogik, hrsg. v. Vera Moser. Weinheim und München: Juventa Verlag ([www.erzwissonline.de](http://www.erzwissonline.de); DOI 10.3262/EEO11090021).

<sup>6</sup> Hollenweger, Judith; Grüber, Susan und Keck, Andrea (2005): Menschen mit Behinderungen an Schweizer Hochschulen. Befunde und Empfehlungen. Nationales Forschungsprogramm 45. Probleme des Sozialstaates. Zürich/Chur: Rüegger. S. 149.

engänge flexibel zusammengestellt werden. Die gesamte Studiendauer darf in den Bachelor- und Masterstudienzeit die zweifache Regelstudienzeit nicht überschreiten. Behinderungsbedingte Ausnahmen können in begründeten Fällen bewilligt werden. Gemäss dem Merkblatt "Absenzen, Urlaub und Studienunterbrechungen" der PH FHNW, können Studierende im Krankheitsfall unter Vorlage eines entsprechenden schriftlichen Belegs bei der Institutsleiterin/dem Institutsleiter eine Sonderregelung der Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen bis auf minimal 40% beantragen, sofern sie Kompensationsleistungen erbringen.

#### *4.4 Hilfsmittel und persönliche Assistenz*

Studierende mit Behinderung dürfen für ihr Studium behinderungsspezifische technische Hilfsmittel in Anspruch nehmen. Falls erforderlich, können sie auch den Gebrauch solcher Hilfsmittel durch die Dozierenden verlangen (bspw. Mikrofongebrauch bei einer Hörbehinderung). Es ist gestattet, dass die Studierenden durch persönliche Assistenzpersonen in die Lehrveranstaltungen begleitet werden. Aufgabe der Begleitpersonen ist es, eine behinderungsbedingte Benachteiligung zu kompensieren. Sie dürfen nicht den Platz der Studierenden einnehmen oder sie ersetzen. Die Kosten für individuelle technische Hilfsmittel oder für persönliche Assistenzen gehen in der Regel nicht zu Lasten der Hochschule.

#### *4.5 Leistungsüberprüfungen*

Die Leistungsanforderungen der PH FHNW orientieren sich an den allgemeinen Kompetenzziele der Pädagogischen Hochschule und berücksichtigen somit auch Anforderungen des rollenadäquaten beruflichen Handelns von Lehrpersonen. Zum Ausgleich von behinderungsbedingten Nachteilen können Leistungsüberprüfungen und deren Ausführungsmodalitäten angepasst werden. Diese Anpassungen können beispielsweise die Bedingungen der Leistungsüberprüfung (Kontext, Dauer), deren Form (schriftlich, mündlich) oder die erlaubten Hilfsmittel betreffen.<sup>7</sup> Unabhängig von den gewählten Anpassungen muss im Rahmen der Leistungsüberprüfung beurteilt werden können, ob die erforderlichen Kompetenzen vorliegen oder nicht.

#### *4.6 Nachteilsausgleich*

Der Entscheid über individuelle Anpassungsmassnahmen zum Ausgleich von behinderungsbedingten Nachteilen erfolgt aufgrund einer vertieften individuellen Beurteilung. Die Möglichkeiten und Erfordernisse eines Nachteilsausgleichs werden in der Regel vor Studienbeginn und möglichst mit Bezug auf die gesamte Studiendauer geklärt. Das Verfahren zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs wird in der vorliegenden Prozessbeschreibung "Studium unter Berücksichtigung des Nachteilsausgleichs" geregelt.

#### *4.7 Zuständigkeiten*

Die Stabsstelle Diversity koordiniert, fördert und unterstützt die Aktivitäten der PH im Bereich Studium und Behinderung.

Die Stabsstelle Studienberatung/Zulassung und die Stabsstelle Diversity führen in Absprache die individuellen Beratungen von Studierenden mit Behinderung sowie die formelle und materielle Prüfung beim Antrag auf Nachteilsausgleich durch.

Die Institutsleiterin/der Institutsleiter verfügt die Gewährung eines Nachteilsausgleichs. Die leitenden Professuren und die Dozierenden, sind in Rücksprache mit der/dem Modulverantwortlichen für die konkrete Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs zuständig.

---

<sup>7</sup> Konkrete Beispiele und weiterführende Informationen liefert die Webseite des Dachverbands der Behinderten-Selbsthilfeorganisationen AGILE: <http://www.hindernisfreie-hochschule.ch/behinderungen/>.